

Prof. Dr. Gabriele Britz*

Entscheidungen des BVerfG zu Fremdunterbringungen in Zahlen

Das BVerfG hat in den letzten beiden Jahren sieben Verfassungsbeschwerden von Eltern stattgegeben, die sich gegen den Entzug ihres Sorgerechts und die Fremdunterbringung ihrer Kinder wandten. Anzahl und Aussagen der Beschlüsse (s.a. JAmt 2014, 403, 406, 410, 419) werden bei Amtsgerichten und Jugendämtern derzeit intensiv diskutiert. Befürchtet wird zT, dass die Beschlüsse von den Familiengerichten als Signal in Richtung einer stärkeren Gewichtung der Elternrechte zu lesen seien oder gelesen werden könnten und dass so der Blick für die Notwendigkeit staatlicher Interventionen bei Gefährdungen des Kindeswohls getrübt werden könnte. Zur Einordnung der Anzahl der Beschlüsse stellt Prof. Dr. *Gabriele Britz*, Richterin des BVerfG, die nach dem Geschäftsverteilungsplan des BVerfG ua sowohl für Familienrecht als auch für Kinder- und Jugendhilferecht zuständig ist, einige – bisher nicht öffentlich verfügbare – Zahlen vor.

Henriette Katzenstein, stellv. Fachliche Leiterin, DIJuF

I. Einleitung

Im Sommer des Jahres 2014 war einer Pressemitteilung des Statistischen Bundesamts (Destatis) zu entnehmen, dass die Zahl der Inobhutnahmen von 2008 bis 2013 von 32.253 auf 42.123 um 30 % gestiegen ist.¹ In den Frühjahrs- und Sommermonaten desselben Jahres hat das BVerfG in sieben Verfahren Verfassungsbeschwerden von Eltern stattgegeben, die sich im Kern gegen die Fremdunterbringung ihrer Kinder wandten.² Während sich bereits aus den bloßen Inobhutnahme-Zahlen von Destatis eine Entwicklung ablesen lassen dürfte, ist dies bei der Zahl stattgebender Beschlüsse des BVerfG in Fremdunterbringungsverfahren nicht der Fall. Bei näherer Betrachtung zeigt sich, dass sich aus dem bloßen Umstand, dass das BVerfG hier innerhalb von sechs Monaten siebenmal einer Verfassungsbeschwerde stattgegeben hat, so gut wie nichts ableiten lässt.

Was sich aus der Anzahl von sieben Stattgaben ableiten oder nicht ableiten lässt, ist allerdings nur zu erkennen, wenn man die Gesamtzahl einschlägiger Verfahren des BVerfG betrachtet. Für Außenstehende ist dies praktisch nicht möglich. Wie viele Verfahren mit einem inhaltlichen Bezug zur Fremdunterbringung vom BVerfG entschieden werden, ist keiner offiziellen Statistik zu entnehmen. Außenstehende können dies auch nicht anhand einer Auswertung der entschiedenen Fälle ermitteln. Ganz überwiegend handelte es sich bei den Fremdunterbringungsentscheidungen des BVerfG um Nichtannahmebeschlüsse der Kammer. Das BVerfG begründet seine Nichtannahmeentscheidungen in den meisten Fällen aber nicht, sodass anhand der Entscheidung in aller Regel nicht erkennbar ist, über welche Rechtsfragen und Sachverhalte in einer Verfassungsbeschwerde entschieden wurde. So wurden im Jahr 2013 nur 245 von 6.007 Nichtannahmeentscheidungen mit Gründen versehen.³ Letztlich kann unter diesen

Umständen nur das BVerfG selbst feststellen, wie viele Entscheidungen zu welchem Rechtsproblem getroffen werden. Eine umfassende statistische Auswertung findet allerdings auch intern nicht statt. Die folgenden Angaben beruhen daher überwiegend auf erneuter Durchsicht der Akten von Verfassungsbeschwerden der letzten Jahre aus dem Familienrecht. Fehlzählungen und -zuordnungen sind dabei nicht auszuschließen.

II. Ergebnisse

1. Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass es sich bei den sieben erfolgreichen Verfassungsbeschwerden – insoweit anhand des Aktenzeichens auch für Außenstehende erkennbar – nur in drei Fällen um Eingänge aus dem Jahr 2014 handelte. Vier der sieben erfolgreichen Verfassungsbeschwerden waren hingegen schon im Jahr 2013 eingegangen und konnten aus unterschiedlichen Gründen, die sich teilweise dem Einfluss des BVerfG entzogen, nicht eher entschieden werden.

2. In den letzten vier Jahren sind jährlich an die 500 Verfassungsbeschwerden aus dem Familien- und Kinder- und Jugendhilferecht eingegangen. Unter diesen Verfahren nehmen Verfassungsbeschwerden, die Sorge und Umgang betreffen, einen hohen Anteil ein.

Tab. 1: Eingänge von Verfassungsbeschwerden aus dem Familien-, Kinder- und Jugendhilferecht 2011 bis 2014

Jahr	Eingänge Sorge und Umgang	Eingänge aus dem Familien-, Kinder- und Jugendhilferecht insg.
2011	239	450
2012	229	470
2013	256	487
(2014 einschl. August)	(186)	(334)
2014 Jahresende (Prognose)	280	500

* Die Verf. ist Professorin für Öffentliches Recht und Europarecht an der Justus-Liebig-Universität, Gießen, und Richterin des BVerfG (Erster Senat), Karlsruhe. Sie war in den Jahren 2011 bis 2014 Berichterstatterin in allen Verfassungsbeschwerdeverfahren aus dem Familienrecht und aus dem Kinder- und Jugendhilferecht.

1 Statistisches Bundesamt (Destatis), Pressemitteilung vom 25.07.2014, Nr. 262 (abrufbar unter www.destatis.de ▶ Presse & Service ▶ Pressemitteilungen).

2 BVerfG – Kammerentscheidung – 17.03.2014, 1 BvR 2695/13 = JAmt 2014, 403; – Kammerentscheidung – 24.03.2014, 1 BvR 160/14; – Kammerentscheidung – 07.04.2014, 1 BvR 3121/13 = JAmt 2014, 406; – Kammerentscheidung – 22.05.2014, 1 BvR 2882/13 = JAmt 2014, 410; – Kammerentscheidung – 14.06.2014, 1 BvR 725/14 = JAmt 2014, 419; – Kammerentscheidung – 24.06.2014, 1 BvR 2926/13; – Kammerentscheidung – 27.08.2014, 1 BvR 1822/14.

3 S. Statistik des BVerfG (abrufbar unter www.bundesverfassungsgericht.de/organisation/gb2013/A-III-2.html).

3. Von diesen Sorge- und Umgangsverfahren entfiel ein gesteigener Anteil auf Verfahren, in denen verfassungsrechtliche Fragen einer Fremdunterbringung eine Rolle spielten. In der ganz überwiegenden Zahl der Fremdunterbringungsfälle wandten sich Eltern gegen die Fremdunterbringung an sich. In einigen Fällen strebten sie lediglich eine großzügigere Regelung des Umgangs mit ihren fremduntergebrachten Kindern an. In sehr vereinzelt Fällen wandten sich Pflegeeltern oder Kinder gegen eine Rückkehr des fremduntergebrachten Kindes zu den Ursprungseltern. Es gelangen so gut wie keine Verfahren zum BVerfG, in denen sich die Betroffenen gegen eine Weigerung des Jugendamts, ein Kind in Obhut zu nehmen, zur Wehr setzen würden.

4. Die vom BVerfG entschiedenen Fremdunterbringungsfälle sind also nahezu ausschließlich solche, in denen Eltern gegen die Fremdunterbringung ihres Kindes vorgehen oder mehr Umgang mit ihrem fremduntergebrachten Kind anstreben. Die Zahl dieser Verfahren ist in den letzten Jahren gestiegen. Diese Verfassungsbeschwerden richten sich nicht unmittelbar gegen Jugendamtsentscheidungen, sondern gegen Gerichtsentscheidungen, die vor allem Sorgerechtsentziehungen nach §§ 1666, 1666a BGB betreffen. Enthalten sind dabei sowohl solche Fremdunterbringungsverfahren, in denen das Jugendamt die Fremdunterbringung veranlasst hat, als auch Verfahren, in denen sich die Gerichte auf andere Weise zu einer die Trennung des Kindes von den Eltern vorbereitenden Sorgerechtsentziehung veranlasst sahen. Eine Auswertung danach, ob Fremdunterbringungen vom Jugendamt veranlasst sind oder nicht, ist nicht erfolgt.

Tab. 2: Eingänge von Verfassungsbeschwerden, die sich gegen Fremdunterbringung oder eine für zu restriktiv befundene Umgangsregelung mit dem fremduntergebrachten Kind richten

Jahr	Eingänge Sorge und Umgang insg.	davon gegen Fremdunterbringung/Umgangsregelung gerichtet
2011	239	51
2012	229	56
2013	256	82
2014 Jahresende (Prognose)	280	70

5. Im Verhältnis zur Zahl der Verfahren nimmt sich die Zahl der Stattgaben eher gering aus: (s. Tab. 3)

III. Resümee

Vergleicht man die quantitative Entwicklung von Fremdunterbringungsfällen und Stattgaben, ergeben sich keine besonderen Auffälligkeiten. Grob lässt sich feststellen, dass mit der Zahl der Eingänge auch die Zahl der Stattgaben gestiegen ist. Als am auffälligsten mag hier einerseits das Jahr 2009 angesehen werden, in dem bei der geringsten Zahl an Eingängen (43) die höchste Zahl der Stattgaben (5) zu verzeichnen ist und andererseits das Jahr 2012, in dem bei einer er-

Tab. 3: Stattgaben bei Verfassungsbeschwerden, die sich gegen Fremdunterbringung oder eine für zu restriktiv befundene Umgangsregelung mit dem fremduntergebrachten Kind richten

Jahr	Eingänge	Stattgaben
2009	43	5
2010	52	2
2011	51	1
2012	56	1
2013	82	4
(2014 einschl. Oktober)	(62)	(3)
2014 Jahresende (Prognose)	70	4

höhten Eingangszahl von 56 nur eine Stattgabe erfolgte. Die Jahre 2013 und 2014 sind hingegen bislang eher unauffällig. Ohnehin sind all diese Zahlen zu klein, als dass sich daraus sinnvoll Schlussfolgerungen ziehen oder gar politischer Handlungsbedarf ableiten ließe.

Tatsächlich waren und sind die meisten der überprüften Gerichtsentscheidungen verfassungsgerichtlich nicht zu beanstanden. Die Zahl der Stattgaben liegt hier freilich geringfügig über dem durchschnittlichen Erfolgswert sonstiger Verfassungsbeschwerden, von denen in den letzten Jahren regelmäßig deutlich weniger als 2 % erfolgreich waren.⁴ Dies dürfte auch darauf zurückzuführen sein, dass in Fremdunterbringungsverfahren nach ständiger Rechtsprechung des BVerfG ein strengerer Prüfungsmaßstab⁵ zur Anwendung kommt und eine intensivere verfassungsgerichtliche Kontrolle⁶ erfolgt. Jugendämter und Familiengerichte haben einerseits den verfassungsrechtlich in Art. 6 Abs. 2 S. 2 GG ausdrücklich formulierten Auftrag, den durch die Kindesgrundrechte (insb. Art. 2 Abs. 1 und 2 GG) vorgegebenen Schutzauftrag des Staats für das seelische und leibliche Wohl des Kindes zu realisieren. Auf der anderen Seite verletzt eine unnötige Trennung eines Kindes von seinen Eltern das Elternrecht (Art. 6 Abs. 2 S. 1 GG) und das Grundrecht des Kindes auf die Gewährleistung elterlicher Pflege und Erziehung (Art. 2 Abs. 1 iVm Art. 6 Abs. 2 S. 1 GG)⁷ erheblich. In der Rechtsprechung des BVerfG gilt eine unnötige Trennung von Kind und Eltern seit jeher als besonders schwerer Grundrechtseingriff. In den jüngsten Kammerent-

4 S. Statistik des BVerfG, Anteil der stattgegebenen an den entschiedenen Verfassungsbeschwerden pro Jahr (abrufbar unter www.bundesverfassungsgericht.de/organisation/gb2013/A-IV-2.html).

5 Dazu grundlegend BVerfGE 60, 79, 91; näher aus jüngster Zeit etwa BVerfG – Kammerentscheidung – 07.04.2014, 1 BvR 3121/13, Rn 18 mwN = JAmt 2014, 406, 408.

6 Dazu grundlegend BVerfGE 55, 171, 181; 60, 79, 91; 75, 201, 221 f; näher aus jüngster Zeit etwa BVerfG – Kammerentscheidung – 07.04.2014, 1 BvR 3121/13, Rn 25 mwN = JAmt 2014, 406, 408.

7 Dazu BVerfGE 133, 59, 73 ff, Rn 40 ff; BVerfG – Kammerentscheidung – 17.12.2013, 1 BvL 6/10, Rn 101; – Kammerentscheidung – 24.06.2014, 1 BvR 2926/13, Rn 18.

scheidungen ist diese Rechtsprechung in den wesentlichen Inhalten unverändert fortgeführt worden – mit einer gewissen Aufmerksamkeitslenkung hin zu den, vor dem spezifischen Schutzauftrag der Jugendämter noch wichtigeren, Grundrechten der Kinder,⁸ die durch eine unnötige Trennung

von ihren Eltern mindestens so schwer getroffen sind wie die Eltern.

⁸ Dazu ausf. Britz, *Das Grundrecht des Kindes auf staatliche Gewährleistung elterlicher Pflege und Erziehung*, JZ 2014 (im Erscheinen).